

Richtzahlentabelle für den Stellplatzbedarf und den Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude		
1.1	Ein-/Mehrfamilienhäuser und sonstige Wohnungen	1 bis 2 je Wohnung	1 bis 2 je Wohnung
1.2	Gebäude mit Seniorenwohnungen	1 je 6 Wohnungen	1 je 6 Wohnungen
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohneinheit	0
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 20 Betten, jedoch mindestens 2 Stellplätze	1 je 2 Betten
1.5	sonstige Wohnheime	1 je 4 bis 8 Betten	1 je 2 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 30 bis 40 m ² Nutzfläche	1 je 40 bis 80 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräumen, Arztpraxen und dergleichen)	1 je 20 bis 30 m ² Nutzfläche	1 je 30 bis 60 m ² Nutzfläche
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 30 bis 40 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze je Laden	1 je 60 bis 80 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze je Laden
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 1 je Geschäftshaus
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 je 10 bis 20 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 150 m ² Verkaufsnutzfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (zum Beispiel Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 je 5 Sitzplätze	1 je 10 bis 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (zum Beispiel Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 je 5 bis 10 Sitzplätze	1 je 10 bis 20 Sitzplätze
4.3	Kirchen	1 je 30 bis 40 Sitzplätze	1 je 30 Sitzplätze
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (zum Beispiel Trainingsplätze)	1 je 400 m ² Sportfläche	2 je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze, Sportstadien, Sporthallen und Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze	2 je 20 Besucherplätze
5.3	Sporthallen und Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 je 50 m ² Hallenfläche	2 je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 200 bis 300 m ² Grundstücksfläche	2 je 200 bis 300 m ² Grundstücksfläche
5.5	Tennisplätze ohne Besucherplätze	3 je Spielfeld	2 je Spielfeld
5.6	Minigolfplätze	10 je Minigolfplatz	2 je Minigolfplatz
5.7	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn,	1 je Bahn
5.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 je 2 bis 5 Boote	1 je 5 Boote
6	Gaststätten und Beherbergungsstätten		
6.1	Gaststätten	1 je 6 bis 12 Sitzplätze	1 je 8 bis 12 Sitzplätze
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsstätten	1 je 2 bis 6 Betten	1 je 20 bis 30 Betten

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
6.3	Jugendherbergen	1 je 10 Betten	1 je 10 Betten
7	Krankenanstalten		
7.1	Universitätskliniken	1 je 2 bis 3 Betten	1 je 25 Betten
7.2	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (zum Beispiel Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken	1 je 2 bis 4 Betten	1 je 25 Betten
7.3	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 je 4 bis 6 Betten	1 je 25 Betten
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke, Altenpflegeheime	1 je 3 bis 10 Betten	1 je 40 bis 60 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Allgemeinbildende Schulen	1 je 25 Schüler	1 je 3 Schüler
8.2	Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 5 Schüler über 18 Jahre	1 je 5 Schüler
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 je 15 Schüler	1 je 10 bis 15 Schüler
8.4	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je 20 bis 30 Kinder	1 je 20 bis 30 Kinder
8.5	Jugendfreizeitheimen und dergleichen	1 je 15 Besucherplätze	1 je 5 Besucherplätze
8.6	Fachschulen, Hochschulen	1 je 4 Studienplätze	1 je 4 bis 8 Studienplätze
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Beschäftigte
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz	0
9.5	Kraftfahrzeugwaschstraßen	4 je Waschanlage	0
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten	0
10.2	Friedhöfe	1 je 2 000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	1 je 2 000 m ² Grundstücksfläche
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3	1 je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3

Übersicht zu § 66 Bautechnische Nachweise

Bau- technischer Nachweis	Anforde- rungen an	Gebäude			Bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind	
		GKI ¹ 1 bis 3, au- ßer Sonderbau- ten, Mittel- und Großgaragen	Sonderbauten, Mittel- und Groß- garagen der GKI 1 bis 3	GKI 4 und 5	bis zu einer Höhe von 10 m außer Behälter, Brü- cken, Stützmau- ern und Tribünen	mit einer Höhe von mehr als 10 m sowie Behäl- ter, Brücken, Stützmauern und Tribünen
Schall-/ Wärme-/ Er- schütterungs- schutz	Ersteller	Bauvorlageberech- tigung	Bauvorlageberech- tigung	Bauvorlageberech- tigung		
	Prüfung	—	—	—		
Brandschutz	Ersteller	Bauvorlageberech- tigung	Bauvorlageberech- tigung	Bauvorlageberech- tigung		
	Prüfung	—	bauaufsichtliche Prüfung ²	bauaufsichtliche Prüfung		
Standsticher- heit	Ersteller	„qualifizierter“ Tragwerksplaner ³	„qualifizierter“ Tragwerksplaner	Bauvorlageberech- tigung oder „quali- fizierter“ Trag- werksplaner	„qualifizierter“ Tragwerksplaner	„qualifizierter“ Tragwerksplaner
	Prüfung	bauaufsichtliche Prüfung nach Maßgabe Krite- rienkatalog ⁴	bauaufsichtliche Prüfung nach Maßgabe Krite- rienkatalog	bauaufsichtliche Prüfung	—	bauaufsichtliche Prüfung nach Maßgabe Krite- rienkatalog

¹ GKI = Gebäudeklassen

² bauaufsichtliche Prüfung = Prüfung durch Prüferingenieur oder Prüferamt, bei Sonderbauten kann die Bauaufsichtsbehörde auch selbst prüfen (§ 15 DVOSächsBO)

³ „qualifizierter“ Tragwerksplaner = Bauingenieur oder Architekt mit mindestens 3-jähriger Berufserfahrung in der Tragwerksplanung oder Prüferingenieur für Standsticherheit, der in die entsprechende Liste der Ingenieurkammer Sachsen eingetragen sein muss

⁴ Kriterienkatalog = Anlage 2 zur DVOSächsBO

Brandschutztechnische Mindestanforderungen an Bauteile ¹ nach §§ 27 ff. SächsBO in Abhängigkeit von der Gebäudeklasse

§§	Bauteile	Gebäudeklasse				
		1	2	3	4	5
27	Tragende Wände, Stützen – im Dachgeschoss (DG), wenn darüber keine Aufenthaltsräume möglich sind (oberstes DG) – in oberirdischen Geschossen – im Kellergeschoss	– – FH	– FH FH	– FH FB	– HFH FB	– FB FB
28	nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände	–	–	–	A oder FH	A oder FH
29	Trennwände – von Nutzungseinheiten in oberirdischen Geschossen – von Aufenthaltsräumen im Kellergeschoss – von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr	FH ² FH ² FB	FH ² FH ² FB	FH FB FB	HFH FB FB	FB FB FB
30	Brandwände und zulässige Wände anstelle von Brandwänden	HFH ³	HFH ³	HFH ³	HFH+M	FB+A+M
31	Decken – im obersten DG – in oberirdischen Geschossen – im Kellergeschoss – von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr	– – FH FB	– FH FH FB	– FH FB FB	– HFH FB FB	– FB FB FB
32	Dächer	harte Bedachung				
34	tragende Teile notwendiger Treppen	–	–	A oder FH	A	FH+A
35	Wände notwendiger Treppenräume, die keine Außenwände sind	entfällt	entfällt	FH	HFH+M	FB+A+M
36	Wände notwendiger Flure – in oberirdischen Geschossen – im Kellergeschoss	entfällt FH	entfällt FH	FH FB	FH FB	FH FB
39	Fahrschachtwände	entfällt	entfällt	FH ⁴	HFH ⁴	FB+A ⁴

1 Zu berücksichtigende Anforderungen an die Bauteiloberflächen sind nicht Gegenstand dieser Tabelle.

2 Bei Wohngebäuden bestehen keine Anforderungen.

3 Gebäudeabschlusswände, die von innen nach außen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Wände und Decken, mindestens jedoch FH und von außen nach innen FB haben, sind zulässig.

4 Anforderungen bestehen nur, soweit Aufzüge nicht in notwendigen Treppenräumen – mit Ausnahme solcher von Hochhäusern – angeordnet sind.

Legende:

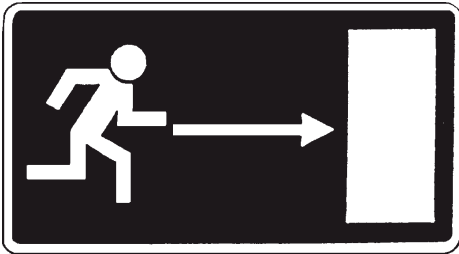
FH – feuerhemmend
HFH – hochfeuerhemmend
FB – feuerbeständig

A – nichtbrennbare Baustoffe
B1 – schwerentflammbare Baustoffe
B2 – normalentflammbare Baustoffe
M – Feuerwiderstandsdauer unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung

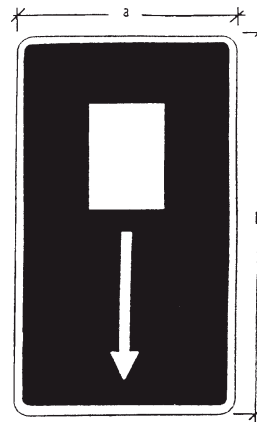
Abbildung 1

Schilder zur Kennzeichnung der Rettungswege

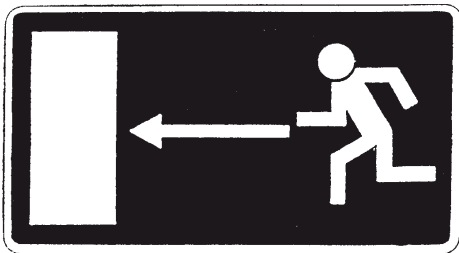
Farben der Schilder grün DIN 4844 Teil 2, Ausgabe Februar 2001, in der jeweils geltenden Fassung
 Kontrastfarbe für Symbole weiß
 Randmaße nach DIN 825 Teil 1, Ausgabe Dezember 2004, in der jeweils geltenden Fassung



Richtungsangabe rechts
für Rettungsweg



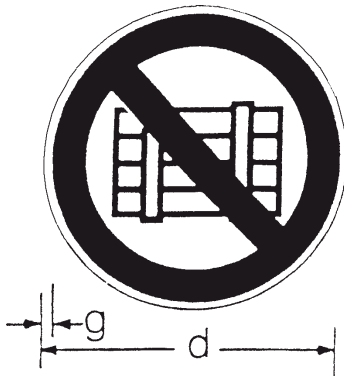
AUSGANG
(über dem Ausgang anzubringen)



Richtungsangabe links
für Rettungsweg

Schildgröße (a x b in mm) (DIN 825 Teil 1)	Ausführung	für Sichtweiten bis (in m)
105 x 210 148 x 297	hinterleuchtet beleuchtet	15
210 x 420 250 x 500	hinterleuchtet beleuchtet	25
297 x 594 420 x 841	hinterleuchtet beleuchtet	35

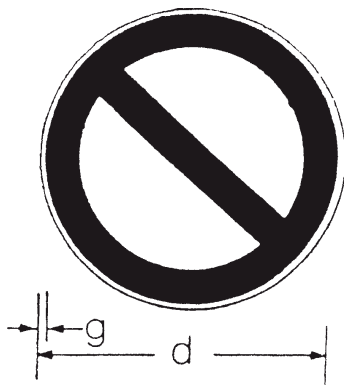
Bild 1



Lagern von Gegenständen auf Rettungswegen im Freien verboten

Farbe des Schildes und Rand weiß
 Kontrastfarbe für Symbol schwarz
 Verbotssymbol rot DIN 4844 Teil 2

Bild 2



Abstellung von Kraftfahrzeugen auf Rettungswegen im Freien verboten (nach StVO)

Farbe des Schildes blau DIN 4844 Teil 2
 Rand weiß
 Verbotssymbol rot DIN 4844 Teil 2

Schildgröße (d in mm) (DIN 825 Teil 2)	Rand (g in mm)	für Sichtweiten bis (in m)
160	3	15
250	3	25
400	4	35

Bild 1

**Rauchen verboten**

Farben des Schildes und Rand weiß
 Kontrastfarbe für Symbol schwarz
 Verbotssymbol rot DIN 4844 Teil 2

Bild 2

**Feuer, offenes Licht
und Rauchen verboten**

Farbe des Schildes und Rand weiß
 Kontrastfarbe für Symbol schwarz
 Verbotssymbol rot DIN 4844 Teil 2

Schildgröße (d in mm) (DIN 825 Teil 2)	Rand (g in mm)	für Sichtweiten bis (in m)
160	3	15
250	3	25
400	4	35

Tabelle 1

Fristen von Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten

Die in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Zeitspannen ermöglichen es, die Frist der Ausführungsgenehmigung und der Verlängerungen der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung auf den Zustand des Fliegenden Baues abzustellen. Die Höchstfrist kommt bei Bauten in Betracht, die selten aufgestellt werden oder sich bewährt haben und sich in einem guten Zustand befinden.

Lfd. Nr.	Fliegende Bauten		Ausführungsart		Höchstfrist/Jahr
	1	2	3	4	
1	Tribünen	Steh- und Sitzplatztribünen, Tribünen mit Überdachung		in Metallkonstruktion	5
				in Holzkonstruktion	3
2	Bühnen	Bühnen mit Überdachung Bühnenpodeste			3
3	Reklametürme Container				5
4	Überdachungs- konstruktion (seitlich geschlossen oder offen)	Zelthallen		Breite < 10,0 m Höhe < 5,0 m	5
		sonstige Zelthallen Zirkuszelte			3
		Membranbauten	zum Beispiel Segel- abspannungen und Ähnli- ches		2
5	Tragluftbauten				1–3
6	Fahrgeschäfte	Hochgeschäfte	schienengebunden	Achterbahn	2
				Loopingbahn	1
6.1		Wildwasserbahnen			1
6.2		Geisterbahnen	schienengebunden	eingeschossige Bauweise	2
				zweigeschossige Bauweise	1–2
6.3		Autofahrgeschäfte	nicht schienengebunden	Autoskooter mit elektrischem Antrieb	2
				Autopisten mit Verbrennungsmotoren – eingeschossig – zweigeschossig	2–3 2
				Motorbootbahnen Motorrollerbahn	2
6.4		Kindereisenbahnen		ohne Überdachung	5
				mit Überdachung und Zubehör	3–5
6.5 6.5.1		Karusselle	Kinderkarusselle	Bodenkarussell	4
				Fliegerkarussell	
				Hängebodenkarussell	3
				Karussell mit hängenden Sitzen und Figuren	
				Karussell (V < 1 m/s)	5
				Karussell mit hydraulisch angehobenen Auslegern und Gondeln – Pressluftflieger –	2

Lfd. Nr.	Fliegende Bauten		Ausführungsart		Höchstfrist/Jahr			
	1	2	3	4				
6.5.2	Fahrgeschäfte		Karusselle einfacher Bauart	Bodenkarusselle	3-4			
				Karusselle mit ausfliegenden Sitzen oder Gondeln	langsamlaufend < 3 m/s	3		
6.5.3			Karusselle komplizierter Bauart, schnelllaufend zum Teil mehrfache Drehbewegung	Karusselle mit geneigtem Drehboden oder geneigter Auslegerebene	schnelllaufend > 3 m/s	2		
				Auslegerflugkarussell ohne Schrägneigung	Berg- und Talbahn	Schräggeneigtes Drehwerk mit Gondeln	Schräggeneigtes Drehwerk (absenkbar) mit Gondeln	2
				Absenkbares Drehwerk mit veränderbarer Schrägneigung				1
				Drehwerk mit hydraulisch gehobenen Auslegern, Drehkreuze je Auslegerarm mit Gondeln				2
				Absenkbarer exzentrisch gelagerter Drehkranz mit veränderbarer Schrägneigung gegenläufiger Kreislaufbewegung				1
6.5.4			Karusselle neuartiger und komplizierter Bauart, Anlagen mit besonderen Dreh- und großen Hubbewegungen; meist schnelllaufend, insbesondere mit chaotischen Bewegungsabläufen		1			
6.6		Schaukeln		Kinderschiffsschaukel	5			
				Schiffsschaukel und Überschlagschaukel	3			
				Gegengewichtsschaukel zum Beispiel Käfig- oder Loopingschaukel	2			
				Riesenschaukel Riesen-Überschlagschaukel	1-2			
6.7		Riesenräder		Riesenrad bis 14 Gondeln	3			
				Riesenrad ab 15 Gondeln	2			
7	Schaugeschäfte		Anlagen in Gebäuden und im Freien	Steilwandbahn Globus	3			
				Anlagen für artistische Vorführungen	3			
8	Belustigungsgeschäfte			Drehscheiben Wackeltreppen und andere	2			
				Rutschbahn Toboggan Irrgärten	3			
				Schlaghämmer	5			

Lfd. Nr.	Fliegende Bauten		Ausführungsart		Höchstfrist/ Jahr
	1	2	3	4	
9	Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte			zum Beispiel Verlosungen, Tombola, Imbissläden, Kioske	5
10	Schießgeschäfte				5
11	Gaststätten		ausklappbare Wagenkon- struktion mit Blenden Gebäude	Gaststättenwagen	5
				übrige Anlagen	3